

Einwohnergemeinde Alpnach

Botschaft

zur Urnenabstimmung
vom Sonntag, 18. Juni 2023

Einwohnergemeinde Alpnach

Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023

Im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. d des Abstimmungsgesetzes findet am Sonntag, 18. Juni 2023, eine Urnenabstimmung über folgende Vorlage statt:

- Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach vom 16. August 2021 (Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried)

Die mit dieser Vorlage zusammenhängenden Unterlagen liegen bei der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsicht auf. Das Abstimmungsmaterial setzt sich zusammen aus einer Abstimmungsbotschaft, einem Stimmzettel, einem Stimmrechtsausweis sowie einem Rücksendecouvert.

Der Urnenstandort ist im Gemeindehaus. Die Urnenöffnungszeiten sind: Sonntag, 18. Juni 2023, von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Alpnach wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Stimmregister eingetragen sind und denen gestützt auf die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht nicht entzogen ist.

Die briefliche Stimmaufgabe kann durch Aufgabe bei der Post, durch Abgabe während der Schalteröffnungszeiten oder durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten beim Gemeindehaus erfolgen. Die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis bzw. Rücksendecouvert sind zu beachten.

Alpnach Dorf, 1. Mai 2023

Einwohnergemeinderat Alpnach

Vorlage 1

Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach vom 16. August 2021 (Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Gemeinderates	4
Ausgangslage	6
Zielsetzungen der Parkplatzbewirtschaftung	7
Konkrete Massnahmen der Parkplatzbewirtschaftung	8
Finanzierung	9
Terminierung	9
Argumente des Referendumskomitees und Stellungnahme des Gemeinderates	10
Zusammenfassung	12
Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried	13
Abstimmungsfrage	18

Vorwort des Gemeinderates

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bis heute stellt die Gemeinde alle Parkplätze auf dem gesamten Gemeindegebiet, die im Eigentum der Gemeinde sind, ohne Entgelt zur Verfügung. Seit der Abstimmung vom 14. Juni 2015, bei der die Parkplatzbewirtschaftung Alpnach Dorf mit 1'060 zu 1'061 Stimmen abgelehnt wurde, hat sich die Ausgangslage verschärft. Der Verkehr hat stark zugenommen und die öffentlichen Parkmöglichkeiten sind rarer geworden. Die Nutzung der öffentlich zur Verfügung gestellten Parkplätze in Alpnachstad und Städerried soll abgegolten werden. Der Gemeinderat hat deshalb erneut beschlossen, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern ein System der Parkplatzbewirtschaftung zur Abstimmung vorzulegen.

Primär handelt es sich dabei um ein monetäres Bewirtschaftungssystem, welches das gebührenfreie Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen unterbinden soll. Es werden jährliche Bruttoeinnahmen von CHF 30'000.00 erwartet.

Der Einwohnergemeinderat empfiehlt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried vom 16. August 2021 an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 anzunehmen.

Einwohnergemeinderat Alpnach

Marcel Moser, Präsident

Patrick Matter, Vizepräsident, Departement Finanzen

Sibylle Wallimann, Departement Bildung und Kultur

Marcel Egli, Departement Bau und Unterhalt

Regula Gerig, Departement Soziales, Gesundheit und

Wasserbau

Ausgangslage

Der Gemeinderat ist heute mehr denn je davon überzeugt, dass es ein effizientes System der Parkplatzbewirtschaftung braucht. Als Erstes soll die Parkplatzbewirtschaftung im Raum Alpnachstad/Städerried realisiert werden.

Der Einwohnergemeinderat Alpnach hat am 16. August 2021 das Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach (Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried) sowie den Anhang zu diesem Reglement neu erlassen. Das Reglement und der Anhang wurden im Amtsblatt vom 26. August 2021 publiziert und lagen während 30 Tagen öffentlich auf.

Während der Auflage ging eine Einsprache/Beschwerde ein. Auf diese trat der Regierungsrat am 5. Juli 2022 nicht ein. Im Weiteren wurde das fakultative Referendum durch die Bootshausgenossenschaft Alpnachstad ergriffen. Somit legt der Einwohnergemeinderat Alpnach das Parkplatzreglement dem Stimmvolk zur Abstimmung vor.

IN KÜRZE

Nach Ergreifung des fakultativen Referendums legt der Einwohnergemeinderat das Parkplatzreglement dem Stimmvolk zur Abstimmung vor.

Zielsetzungen der Parkplatzbewirtschaftung

Mit der Erstellung des Parkplatzbewirtschaftungskonzepts werden folgende Ziele verfolgt:

- Das gebührenfreie Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen in Alpnachstad und Städerried soll unterbunden und damit die Parksituation für Besucherinnen und Besucher verbessert werden.
- Die Besucherinnen und Besucher in Alpnachstad und Städerried (Besucher Pilatus Bahnen, Ausflügler, Naherholungssuchende, Besucher von Sportanlässen, etc.) sollen neu für das Parkieren auf öffentlichem Grund bezahlen.
- Dem Einwohnergemeinderat Alpnach ist es wichtig, eine moderate Gebührenpflicht einzuführen, welche sich im üblichen Rahmen zu anderen Obwaldner Gemeinden verhält.
- Der Einwohnergemeinderat Alpnach rechnet mit jährlichen Bruttoeinnahmen von ca. CHF 30'000.00.

Konkrete Massnahmen der Parkplatzbewirtschaftung

Die Parkplätze werden nach wie vor von gemeindeeigenen Werkdienstmitarbeitenden unterhalten und gepflegt. Die Parkfelder sollen auf dem erwähnten Bereich von Montag bis Sonntag, von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, bewirtschaftet werden.

Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund sehen wie folgt aus:

Die ersten 90 Minuten	CHF 1.00
2 Stunden	CHF 2.00
3 Stunden	CHF 3.00
4 Stunden	CHF 4.00
5 Stunden	CHF 5.00
Tageskarte	CHF 7.00

Es besteht die Möglichkeit, eine Jahreskarte zu beziehen. Diese kann für CHF 400.00 bezogen werden.

Weitere Informationen können dem Reglement entnommen werden (ab Seite 13).

Finanzierung

Im Budget 2023 wurde ein Betrag von CHF 50'000.00 (INV0128) für die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung Alpnachstad und Städerried vorgesehen und vom Stimmvolk bewilligt.

IN KÜRZE

Im Budget 2023 sind CHF 50'000.00 für die Einführung des Bewirtschaftungskonzepts vorgesehen.

Das Reglement soll ab 1. Januar 2024 eingeführt werden.

Terminierung

Das Reglement soll, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf 1. Januar 2024 eingeführt werden. Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die entsprechenden Signalisationen angebracht sind.

Argumente des Referendumskomitees und Stellungnahme des Gemeinderates

Gemäss Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte vom 17. Februar 1974 (Abstimmungsgesetz) teilen die Urheberkomitees von Volksbegehren und Referenden ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Mit Schreiben vom 21. April 2023 teilte die Bootshausgenossenschaft Alpnachstad ihre Argumente dem Gemeinderat schriftlich mit. Aufgrund der längeren Ausführungen der Bootshausgenossenschaft Alpnachstad finden Sie nachfolgend die im Sinne von Art. 33 Abs. 3 des Abstimmungsgesetzes zusammengefassten Argumente:

Argumente der Bootshausgenossenschaft Alpnachstad

Die Bootshausgenossenschaft Alpnachstad forderte freie Parkplätze für ihre Genossenschafter und deren Mieter. Auch seien angemessene Preise für Halbjahreskarten einzuführen. Die Bootshausgenossenschaft Alpnachstad sei wie der Tennisclub und der Fussballclub gleich zu behandeln. Eine Ganzjahresgebühr von CHF 400.00 sei für die Bootshausgenossenschaft Alpnachstad schwer verständlich, da die Parkplätze nur ein halbes Jahr lang benutzt würden. In den Wintermonaten sei eine Bewirtschaftung kontraproduktiv, da die Parkplätze praktisch nie benutzt würden. So könne auch auf den Winterdienst verzichtet werden. Die Bootshausgenossenschaft Alpnachstad bestehe vorwiegend aus Bürgern von Alpnach. Bei Platzvermietungen würden zuerst Bürger aus Alpnach berücksichtigt.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat nimmt zu den Argumenten der Bootshausgenossenschaft Alpnachstad wie folgt Stellung:

Mit Beschluss vom 27. März 2023 hat der Gemeinderat einen unentgeltlichen Dienstbarkeitsvertrag mit der Bootshausgenossenschaft Alpnachstad genehmigt, unter Vorbehalt, dass das Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried vom 16. August 2021 an der kommunalen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen und durch den Regierungsrat genehmigt wird. Mit dem genehmigten Dienstbarkeitsvertrag wird der Bootshausgenossenschaft Alpnachstad zum Betrieb und Unterhalt der Hafenanlage (für Abwart, Verwaltung, Wartung) ein unentgeltliches Parkierungsrecht an vier Parkplätzen auf der Liegenschaft Nr. 137 eingeräumt und dinglich sichergestellt. Nach Inkrafttreten des Parkplatzreglements Alpnachstad und Städerried werden der Bootshausgenossenschaft Alpnachstad vier Parkplatzkarten, welche zum unentgeltlichen Parkieren berechtigten, ausgehändigt. Die Bootshausgenossenschaft Alpnachstad muss sich an den laufenden Unterhaltskosten nicht beteiligen. Der Dienstbarkeitsvertrag ist noch durch die Bootshausgenossenschaft Alpnachstad zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat hat das zur Abstimmung stehende Reglement an seiner Sitzung vom 17. April 2023 besprochen und vorgesehen, dass bei Annahme und Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements vom 16. August 2021 eine Revision des Anhangs, welche dem fakultativen Referendum unterstellt ist, erfolgen soll und einzelne Bedürfnisse wie zum Beispiel die Einführung von Halbjahreskarten zum Betrag von CHF 200.00 für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober einfließen sollen. Aufgrund des durch die Bootshausgenossenschaft Alpnachstad ergriffe-

nen Referendums ist eine sofortige Anpassung des zur Abstimmung stehenden Regelwerks so nicht möglich. Dies wurde der Bootshausgenossenschaft mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Mai 2023 mitgeteilt.

Zusammenfassung

Die öffentlichen Parkfelder konnten bisher in Alpnachstad kostenlos benutzt werden. Neu sollen die Parkplätze so bewirtschaftet werden, dass deren Nutzung bezahlt werden muss. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern deshalb, das Parkplatzbewirtschaftungssystem einzuführen.

Da die Zentralbahn AG und die Pilatus-Bahnen AG vor ein paar Jahren ein monetäres Parksystem eingeführt haben, erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, sich an diesem Modell zu orientieren und die sich im Besitz der Gemeinde befindlichen Parkplätze ebenfalls monetär zu bewirtschaften. Es ist vorgesehen, dass Autolenkerinnen und -lenker für jede Stunde, in der das Fahrzeug parkiert wird, CHF 1.00 bezahlen. Während der Nacht dürfen die Parkplätze gratis benutzt werden.

Die Investitionskosten des vorgeschlagenen Bewirtschaftungssystems der gemeindeeigenen, öffentlich zugänglichen Parkplätze in Alpnachstad und Städerried belaufen sich auf geschätzte CHF 50'000.00. Beim Betrieb und Unterhalt ist sodann mit Kosten von ca. CHF 10'000.00 pro Jahr zu rechnen. Den Ertrag durch die Parkplatzbewirtschaftung veranschlagen die Fachleute auf rund CHF 30'000.00 pro Jahr.

Die Einführung des Parkplatzbewirtschaftungssystems wird zu einem Ertrag in der Gemeinderechnung führen.

Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried

Nachfolgend finden Sie das Reglement inkl. Anhang, welches im August 2021 öffentlich auflag und darauf das fakultative Referendum ergriffen wurde.

Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach (Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried) vom 16. August 2021

Der Einwohnergemeinderat Alpnach erlässt, gestützt auf Art. 39a Abs. 3 der kantonalen Strassenverordnung vom 14. September 1935 (GDB 720.11) folgendes Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad und Städerried der Einwohnergemeinde Alpnach:

I. Zweck und Aufgaben

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkflächen im Gebiet Alpnachstad und Städerried, die entsprechend signalisiert sind.

Art. 2 Begriff

¹ *Öffentliche Parkierungsflächen, die dieses Reglement betreffen, sind jene im Eigentum der Einwohnergemeinde Alpnach stehenden und der Einwohnergemeinde Alpnach überlassenen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die gegen Gebühren zum Parkieren durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.*

² *Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigen von Personen oder Güterumschlag dient.*

³ *Ausgenommen von der Bewirtschaftung sind Dienstfahrzeuge der Gemeinde im öffentlichen Einsatz, Fahrzeuge mit Dauerparkkarten, Fahrzeuge mit der Parkkarte für behinderte Personen auf den dafür vorgesehenen Parkierungsflächen, sowie Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder.*

Art. 3 Besondere Benutzungen

¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen, Anhängern, Boote usw. ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Einwohnergemeinderates und gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren zulässig.

² Der Einwohnergemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren oder zeitlich beschränkt für besondere Zwecke, Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände usw. sowie für Sondernutzungen gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung stellen.

Art. 4 Parkordnung

¹ Die Parkordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen oder aus Signalisationen und Markierungen. Es darf nur auf den markierten Parkfeldern oder auf den dafür vorgesehenen Flächen parkiert werden.

² Das Parkieren richtet sich im Übrigen nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren gegen Gebühr und im Besonderen nach den an den individuellen Parkuhren oder Sammelparkuhren vermerkten Bestimmungen, die vom Einwohnergemeinderat im Anhang zu diesem Reglement festgelegt werden.

Art. 5 Gebühren / Bewirtschaftung

¹ Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund dürfen ausschliesslich für Erstellung, Unterhalt und Betrieb von Parkierungsanlagen und für Strassen verwendet werden. Eine angemessene Kostendeckung ist anzustreben.

² Die zeitlichen Beschränkungen für die Benützung öffentlicher Parkierungsflächen, die Art der Bewirtschaftung und die Gebühren für die Parkierung werden im Anhang dieses Reglementes, welcher dem fakultativen Referendum untersteht, festgelegt.

³ Der Einwohnergemeinderat regelt die Erteilung von Jahreskarten. Pro Person ist lediglich eine Jahreskarte zulässig und wird auf ein Kontrollschild ausgestellt. Jahreskarten sind nicht übertragbar.

⁴ Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

⁵ Die besondere Benutzung ohne Kontrollschilder gemäss Art.3 Abs. 1 bedarf einer Bewilligung. Diese muss vor Ort sichtbar deponiert werden.

Art. 6 Haftung

Die Haftung für Schäden an parkierten Fahrzeugen richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts; die Einwohnergemeinde übernimmt keine weitergehende Haftung.

II. Straf-, Rechtsschutz- und Schlussbestimmungen

Art. 7 Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungserlasse. Soweit diese nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse zu bestrafen.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

² Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die entsprechenden Signalisationen angebracht sind.

³ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

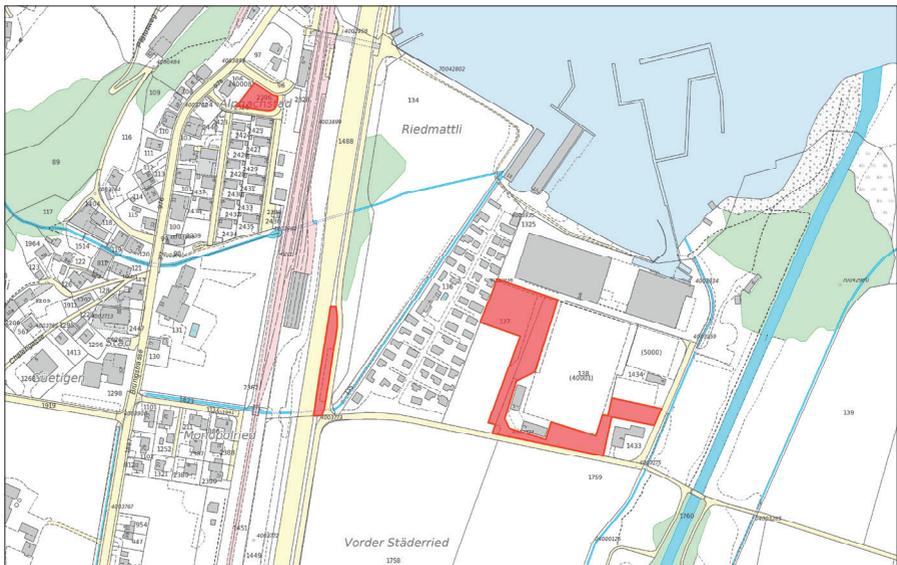
Anhang

Der Einwohnergemeinderat Alpnach erlässt, gestützt auf Art. 39a Abs. 3 der kantonalen Strassenverordnung vom 14. September 1935 (GDB 720.11) und das Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad und Städlerried der Einwohnergemeinde Alpnach vom 16. August 2021 folgenden Anhang:

1. Parkflächen

¹ Diesem Reglement sind folgende Grundstücke und Flächen (im Plan rot markiert) unterstellt.

Parzelle 137	Städlerried, Parkplatz beim Fussballplatz
Parzelle 138	Städlerried, Parkplatz beim Fussballplatz
Parzelle 1434	Städlerried, Parkplatz beim Tennisclub
Parzelle 2396	Bahnhofplatz Alpnachstad
Parzelle 1488	entlang der Nationalstrasse A8 im Eigentum des ASTRA



2. Parkieren für besondere Benutzungen

(gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2) CHF 50.00 bis CHF 400.00

3. Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(gemäss Art. 5 ff.)

Die ersten 90 Minuten	CHF 1.00
2 Stunden	CHF 2.00
3 Stunden	CHF 3.00
4 Stunden	CHF 4.00
5 Stunden	CHF 5.00
Tageskarte	CHF 7.00
Jahreskarte	CHF 400.00

4. Zeitliche Begrenzung

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährlich, täglich und zu den vorgegebenen Zeiten.

Montag – Sonntag: 7.00 – 19.00 Uhr

5. Inkrafttreten

Der Anhang tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried vom 16. August 2021, verbunden mit der Einführung der monetären Bewirtschaftung, annehmen?

alpnach 	Stimmzettel für die Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023
Vorlage 1 Wollen Sie das Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried vom 16. August 2021, verbunden mit der Einführung der monetären Bewirtschaftung, annehmen?	Antwort <hr/>

Der Einwohnergemeinderat empfiehlt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, das Parkplatzreglement Alpnachstad und Städerried vom 16. August 2021 anzunehmen.

Informationen zur Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023

Fragen zur Abstimmungsvorlage können dem Gemeinderat jederzeit via E-Mail an kanzlei@alpnach.ow.ch gestellt werden.